

# Gute fachliche Praxis der Bewirtschaftung von Moorböden

– Positionspapier (Langfassung) –

Wendelin Wichtmann, Susanne Abel, Matthias Drösler, Annette Freibauer, Alexander Harms, Stefanie Heinze, Rita Jensen, Kornelius Kremkau, Lukas Landgraf, Jan Peters, Bernd-Ulrich Rudolph, Ulf Schiefelbein, Karin Ullrich und Michael Winterholler

Zusatzmaterial zu Natur und Landschaft – 93. Jahrgang (2018) – Ausgabe 8: 391

## Vorbemerkung

Die in diesem Positionspapier vorgeschlagene Definition einer guten fachlichen Praxis der Bewirtschaftung von Moorböden wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachbehörden des Länder-Arbeitskreises Moorschutz mit dem Bundesamt für Naturschutz, des Greifswald Moor Centrum und aus externen Fachleuten erarbeitet. Es handelt sich somit um eine im Wesentlichen naturschutz- und klimaschutzfachlich begründete Definition, die nicht den Anspruch erhebt, die alleinige Grundlage für einen möglichen neuen Rechtsrahmen zu bilden. Auf mögliche (förder-)rechtliche oder politische Rahmenbedingungen und Folgerungen bei der Umsetzung der guten fachlichen Praxis aus Sicht der Verfasserinnen und Verfasser wird in den Abschnitten „Vorschlag für eine Umsetzungsstrategie“ und „Ausblick“ hingewiesen.

## 1 Einführung

Die „gute fachlichen Praxis“ (gfP) der landwirtschaftlichen Bodennutzung bezieht sich auf Maßnahmen, die für Humuserhaltung, Schutz des Bodengefüges und Vermeidung von Bodenerosion durch Wind und Wasser geeignet sind. Sie sollen der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource dienen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG). Die gfP schließt neben umweltrechtlichen (Immissionsschutz-, Abfall-, Dünge-, Pflanzenschutz-, Naturschutz- und Bodenschutzrecht) u. a. auch arbeitschutzrechtliche Bestimmungen ein (BOVA 2014, AID 2015).

Der Cross Compliance Standard für den Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand (GLÖZ 6) fordert den „Erhalt des Gehalts an organischer Substanz“ im Boden (GLÖZ, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013). Die Erhaltung der organischen Substanz ist jedoch auf gedrähten Mooren bzw. organischen (= kohlenstoffreichen) Böden aufgrund mikrobieller Oxidationsprozesse im entwässerten Torf nicht möglich. Ni-

veauverluste von 1–2 cm pro Jahr weisen auf den laufenden Moorschwund auf solchen Standorten hin, der langfristig auch zu einem Verlust des Produktionsstandorts führen kann. So schreibt das Umweltbundesamt in einem Bericht (UBA 2016a): „Der Humus- und Kohlenstoffgehalt von Böden sinkt, wenn Böden (z. B. Moorböden) entwässert und für die ackerbauliche Nutzung umgebrochen werden und sich hierdurch die natürlichen Abbau- und Mineralisationsprozesse beschleunigen. Dabei kommt es auch zur Freisetzung erheblicher Mengen an Treibhausgasen“.

Zurzeit tragen die Moore in Deutschland mit etwa 7 % der landwirtschaftlichen Fläche zu circa 37 % der Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft bei (vgl. UBA 2016b). Die volkswirtschaftlichen Schadenskosten werden vom UBA konservativ mit 80 €/t CO<sub>2</sub> angegeben. Daraus folgt, dass allein die Kosten durch den Ausstoß von Treibhausgasen aus Mooren konservativ gerechnet für Deutschland derzeit bei 3,6 Mrd. € pro Jahr liegen. Unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen der europäischen Union wird dies in Deutschland mit mehr als

300 Mio. € Direktzahlungen im Jahr gefördert (Schröder et al. 2016).

Bis 2050 müssen laut Pariser Klimaabkommen die Treibhausgasemissionen aller Sektoren auf null zurückgefahren werden. Gleichzeitig müssen Senkensysteme für Kohlenstoff aus der Atmosphäre aktiviert werden (UNFCCC 2015). Sowohl zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft als auch zur Festlegung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre kann eine Umorientierung der Moorbewirtschaftung maßgeblich beitragen. Es gilt, dafür rechtzeitig Weichen zu stellen, u. a. über eine klare Definition der „guten fachlichen Praxis“ (gfP) der Bewirtschaftung von Moorböden (und/oder eine weitere Ausgestaltung des GLÖZ 6).

In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass Grünland auf Hochmoor- und Niedermoorstandorten wichtige Funktionen für den Naturschutz und die Landschaftspflege besitzen kann, die teilweise mit konkreten Rechtsverbindlichkeiten einhergehen, z. B. im Bereich von Natura 2000 und sonstigen Schutzgebieten. Dazu gehört auch, dass Hochmoorgrünland und Grünland auf

Niedermoor im Bereich der Niederungen charakteristisch für historisch gewachsene Landschaftsbilder in verschiedenen Naturräumen ist. Für die Erhaltung und die Entwicklung schutzbedürftiger Grünlandflächen sind eigene zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln, die nicht Gegenstand dieses Papiers sind. Das vorliegende Positionspapier bezieht sich auf i. d. R. intensiv genutzte, entwässerte Moorstandorte, die derzeit keine besonderen Wertigkeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege aufweisen.

## 2 Aktuelle Diskussionen und Vorschläge für die gute fachliche Praxis der Bewirtschaftung von Moorböden

Erste Ansätze, entsprechende Regeln für Moorböden aufzustellen, zielen vorwiegend auf Grünlanderhaltung ab, also die Vermeidung der Umwandlung von Grünland in Acker, und auf Umbruchverbote (u. a. § 5 (2) BNatSchG). Die Fokussierung der gFP auf die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Moorgrünland ohne Orientierung an den Wasserständen ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft mit Blick auf eine langfristige Torferhaltung nicht ausreichend, da i. d. R. infolge der Entwässerung

- eine nennenswerte Klima- und Bodenschutzwirkung nicht durch Umbruchverbote erzielt werden kann,
- große Mengen an Treibhausgasen und Nährstoffen weiter emittiert werden,
- die Reduktion der Höhenverluste durch Moorschwind und die Degradierung des Standortes nicht oder nur geringfügig gebremst werden,
- weiterhin die Gefahr des Verlusts produktiver Fläche besteht,
- darüber hinaus die betroffenen Grünlandflächen großenteils nur wenig moortypische, schützenswerte Biodiversität aufweisen, die

durch Umbruch gefährdet werden könnte.

Eine nennenswerte Bodenschutzwirkung kann somit nicht durch Umbruchverbote und Grünlanderhaltung allein erzielt werden. Indirekte positive Wirkungen eines Umbruch-/Umwandlungsverbots können gegeben sein. Eine dichte Grasnarbe verbessert beispielsweise die Tragfähigkeit und ermöglicht eine Befahrung auch bei erhöhten Wasserständen. Häufig ist Moorgrünland aber ähnlich tief entwässert wie ackerbaulich genutzte Moorböden. Insofern zielen Forderungen nach Grünlanderhaltung und Umbruchverboten nur indirekt auf den Moorbodenschutz, auch wenn sie einen wichtigen Schritt hin zu einer späteren Anhebung der Moorwasserstände darstellen können.

Mehrere Vorschläge begründen oder fordern die Notwendigkeit einer klaren Definition der gFP für Standorte mit organischen Böden, sie beziehen sich dann aber im Weiteren eher auf die Ausgestaltung von Förderrichtlinien und auf konkrete Maßnahmen in der Fläche (MUNR Brandenburg 1997, Jensen et al. 2012, UBA 2016a). Bereits 2014 forderte das UBA eine „Optimierung der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung im Hinblick auf Cross Compliance Anforderungen oder Ergänzung der BBodSchV durch entsprechende Konkretisierung der guten fachlichen Praxis“ sowie eine „Spezielle Ausrichtung auch der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung, insbesondere § 3 nicht nur auf die Fruchtfolge, sondern speziell auf die Klimafunktion“ (UBA 2014).

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz fordert in ihrem Papier zur Bedeutung und zum Schutz von Moorböden (LABO 2017), dass die gFP gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen weiterentwickelt werden muss. „Allein mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen ... sei ... ein Umstieg auf eine nachhaltige Moorbodennutzung nur schwer zu bewältigen ...“. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen müssten daher so ausgestaltet werden, dass

Ackernutzung auf Moorböden nicht mehr durch EU-Agrarzahlungen unterstützt wird. Außerdem wird gefordert, zum Schutz von Moorböden Entwässerungsmaßnahmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen (LABO 2017). Des Weiteren wird festgestellt, dass die gFP der land- und forstwirtschaftlichen Moorbodennutzung zu definieren ist und aus bodenschutzfachlicher Sicht folgende Ergänzungen der gFP bei Moorböden erforderlich sind:

- Erhaltung bzw. Verminderung der Verluste des Kohlenstoffvorrats in Moorböden durch Wasserstandsregulierung,
- Einsatz bodenschonender Technik,
- Vermeiden von Bodenabträgen (Winderosion) durch kontinuierliche Bodenbedeckung (Grünlandnutzung) und Vermeidung von Überweidung.

Mit diesen Vorschlägen wird eine klare Definition der gFP für Moorböden vorsichtig umgangen, sie sind wieder vor allem auf Grünlanderhaltung ausgerichtet und nur teilweise dazu geeignet, die weitere Degradierung der Moorböden zu verlangsamen. Sie können also allenfalls als torfzehrungsmindernd, aber nicht als torferhaltend eingestuft werden (Abel et al. 2016). Außerdem müssen sie um einen zeitlichen Rahmen ergänzt werden, der eine kurz- und mittelfristige Verminderung der Verluste des Kohlenstoffvorrats sowie mittel- und langfristige Schaffung von Kohlenstoffsenken auf organischen Böden erlaubt.

## 3 Grundsätze der guten fachlichen Praxis – Umdenken erforderlich

Eine Definition der guten fachlichen Praxis der Bewirtschaftung von Moorböden kann sich ausschließlich auf einen Bodenzustand beziehen, bei dem keine oder nur eine minimale Zersetzung des Torfkörpers stattfindet. Es sollte keine weitere vermeidbare Degradierung des Standortes erfolgen, die eine künftige Bodennut-

zung verschlechtert oder langfristig sogar unmöglich macht. Dies ist nur möglich, wenn die Wasserstände nahezu Flurhöhe erreichen und eine weitere Zersetzung des Torfkörpers auf ein Minimum begrenzt, also torferhaltend gewirtschaftet wird. Dies führt zudem dazu, dass vom Standort allenfalls geringe Emissionen (und somit Kohlenstoff- und Nährstoffverluste) ausgehen und eine weitgehend ausgeglichene Kohlenstoffbilanz anzunehmen ist. Auch das UBA (2016a) fordert „angepasste hydrologische Verhältnisse, insbesondere bei Moor- oder Torfböden, Verringerung der Entwässerung oder Wiedervernässung“. Insofern kann nur eine Nutzung bei Wasserstufen von 4+ oder höher nach Couwenberg (2016) als zielführend angenommen werden. Mögliche Nutzungen sind dann Nasswiese, Röhricht oder Ried, Torfmoosanbau auf Hochmoor oder bei forstlicher Nutzung als nasser Erlenwald, um einige Beispiele zu nennen. Spezielle Formen der Nassbewirtschaftung auf Moorböden, die sich noch in der Erprobung befinden (Paludikulturen), würden auch dieser Definition der gFP entsprechen. Bei niedrigeren Wasserständen liegen keine torferhaltenden, sondern torfzehrende Bedingungen vor.

### Vorschlag für eine Definition einer guten fachlichen Praxis der Bewirtschaftung von Moorböden

Moorböden weisen Wasserstände in Flurhöhe auf, damit eine weitere Zersetzung des Torfkörpers auf ein Minimum begrenzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt torferhaltend bei Wasserstufen von 4+ oder höher (d. h. bei einem Median des Wasserstandes im Sommer von mindestens –10 bis –20 cm und im Winter von mindestens –10 bis –15 cm unter Flur oder höher).

Diese Grundsätze der gFP der Bewirtschaftung von Moorböden müssen ab spätestens 2050 gelten und auf der gesamten Moorbodenfläche beachtet bzw. umgesetzt werden, um die An-

forderung aus dem Pariser Klimaabkommen von gesamtgesellschaftlichen Netto-Null-Emissionen bis 2050 erfüllen zu können. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hinsichtlich bestimmter Grünlandbereiche müssen dabei gewahrt werden (Länder-AK Moorschutz 2017).

Die gFP ist eine fachliche Beschreibung, die sich entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse, technischer und ökonomischer Möglichkeiten ständig weiter entwickelt. Die vorgeschlagene Definition liegt nach heutigem Praxisstand noch im Bereich der besten verfügbaren Technik, bedeutet aber auch züchterische, technische, organisatorische und ökonomische Herausforderungen. Die Definition beschreibt den Zielzustand, an den sich die gFP der Bewirtschaftung von Moorböden über die nächsten Jahre schrittweise annähert.

## 4 Ausblick

Die Regelung der Wasserstände und Sicherung der notwendigen Wassermenge im Torfkörper geht über den Handlungsspielraum einzelner Flächennutzer hinaus und bedarf einer regional und lokal koordinierten Planung, Umsetzung und langfristigen Organisation. Diese ist entsprechend fachlich, politisch und finanziell zu unterstützen.

Die gFP beschreibt, was Landwirte aus eigener Kraft für den Bodenschutz erfüllen müssen. Beim Moorschutz ist die tatsächliche Praxis noch weit von der o. g. Definition der gFP der Bewirtschaftung von Moorböden entfernt. Die Landwirte dürfen bei diesem sehr tiefgreifenden Wandel nicht allein gelassen werden. Daher ist es notwendig, das langfristige Ziel zu fixieren und bei der Umsetzung der gFP die Anforderungen schrittweise anzuheben. So können mit hoher Planungssicherheit die notwendigen Änderungsprozesse in Gang gesetzt und entsprechend öffentlich gefördert werden. Dies betrifft auch Naturschutzflächen, für deren Erhaltung bzw. Entwicklung eine mäßige Entwässerung notwendig ist, bei-

spielsweise Pfeifengras-Streuwiesen. Für sie müssen langfristige Konzepte entwickelt werden, um die Ziele zur Erhaltung der Biodiversität abzusichern. Ansätze für mögliche Herangehensweisen hierzu werden in Vischer-Leopold et al. (2015) aufgezeigt. Eine vollständige Umsetzung der Grundsätze der gFP sollte bis spätestens 2050 erfolgen: Auf allen bewirtschafteten Moorböden, auf denen dies technisch prinzipiell möglich ist, ist letztendlich bis 2050 ein flurnaher Wasserstand herzustellen.

Die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Definition der gFP auf Bundesebene und in den Bundesländern stellt eine große Herausforderung dar und sollte frühzeitig strategisch ausgestaltet werden. Landnutzer und Landbesitzer müssen die Gelegenheit haben, sich rechtzeitig mit den geänderten Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen. Die Übergangsperiode könnte dazu genutzt werden, den Landnutzern über Agrar-Umwelt- und Klimaprogramme Anreize zu setzen, ihre Bewirtschaftung entsprechend umzustellen. Mit der Einführung der Grundsätze der gFP für Moorböden würde im Weiteren nur eine torferhaltende Bewirtschaftung förderfähig sein. Gegebenenfalls geringere Einkommen aus der nassen Moorbewirtschaftung müssen dann (flächendeckend) durch Honorierung ökologischer Leistungen oder über bedarfsgerechte Agrarförderung (z. B. „als Erschwernisausgleich für Gebiete mit Einschränkungen“) finanziert werden. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege müssen von der Agrarförderung separat behandelt werden.

## 5 Vorschlag für eine Umsetzungsstrategie

Es ist eine Strategie zu entwickeln, mit der der Ausstieg aus der entwässerungsbasierten Bewirtschaftung der Moore über einen bestimmten Zeitraum in Teilschritten gestaltet wird. Diese sollte fall- und regionalspezifische Szenarien enthalten. Übergangsszenarien müssen zusammen mit land-

wirtschaftlichen Betrieben, die entwässerte Moore bewirtschaften und Investitionen für eine entwässerungsbasierte Bewirtschaftung von Moorstandorten getätigt haben, entwickelt und finanziert werden. Eine solche Strategie sollte in Verbindung mit dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung (2016) sowie der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2018) vorgesehenen Erarbeitung einer Moorschutzstrategie entwickelt werden.

Konkrete Vorschläge für Programme für die kommenden Förderperioden sollten formuliert werden. Inwieweit Umbruchverbote oder bestimmte Zielwasserstände vorgeschrieben und andere Regelungen getroffen werden, die für eine Übergangszeit verminderte Direktzahlungen zur Folge haben, bleibt zu diskutieren. Synergien zwischen den verschiedenen Ansprüchen an Moore und deren Ökosystemleistungen (Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz, Produktion etc.) müssen gefunden und Anpassungen vorgenommen werden (Naturkapital Deutschland – TEEB DE 2015). Es müssen Regelungen entwickelt und dort eingesetzt werden, wo z. B. aufgrund infrastruktureller Begrenzungen (Bebauung, Straßen), aufgrund langfristiger betrieblicher Festlegungen durch Investitionen in der Landwirtschaft oder wegen fehlendem Wasserdargebot eine optimale Wasserstandsanhebung in Mooren nicht möglich ist.

## 6 Literatur

Abel S., Caspers G. et al. (2016): Diskussionspapier zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Moorbodennutzung. Telma 46: 155 – 176.

AID (2015): Gute fachliche Praxis. Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz. Infodienst Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz e.V.: 118 S.

BOVA/Ständiger Ausschuss „Vorsorgender Bodenschutz“ (2014): Die „gute fachliche Praxis“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung (gfp) – rechtliche und fachliche Grundlagen, Defizite und Lösungsvorschläge. Ständiger Ausschuss „Vorsorgender Bodenschutz“ (BOVA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): 31 S. [https://www.labo-deutschland.de/documents/2014-](https://www.labo-deutschland.de/documents/2014-11-25_LABO-Positionspapier-GfP_und_Anhang.pdf)

11-25\_LABO-Positionspapier-GfP\_und\_Anhang.pdf (aufgerufen am 12. 6. 2018).

Couwenberg J. (2016): Box 5.3: Wasserstufen. In: Wichtmann W., Schröder C., Joosten H. (2016): Paludikultur – Bewirtschaftung nasser Moore. Klimaschutz, Biodiversität, regionale Wertschöpfung. Schweizerbart. Stuttgart: 92.

Jensen R., Landgraf L. et al. (2012): Positionspapier „Potenziale und Ziele zum Moor- und Klimaschutz. Natur und Landschaft 87(2): 87 – 88.

LABO/Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2017): Entwurf: Bedeutung und Schutz von Moorböden – Hintergrundpapier. 20 S.

Länder-AK Moorschutz (2017): Paludikultur – nasse torferhaltende und klimaschonende Bewirtschaftung von organischen Böden. Positionspapier des Länder-AK Moorschutz der Landesfachbehörden für Naturschutz der moorreichen Bundesländer und des BfN. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/paludikultur.pdf> (aufgerufen am 7. 6. 2018).

MUNR/Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg (1997): Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1: 8 – 14.

Naturkapital Deutschland – TEEB DE (2015): Naturkapital und Klimapolitik – Synergien und Konflikte. In: Hartje V., Wüstemann H., Bonn A. (Hrsg.). Technische Universität Berlin, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ. Berlin, Leipzig: 124 – 210. [http://www.ufz.de/export/data/global/190502\\_TEEB\\_DE\\_Bericht1\\_Klima\\_Langfassung.pdf](http://www.ufz.de/export/data/global/190502_TEEB_DE_Bericht1_Klima_Langfassung.pdf) (aufgerufen am 11. 6. 2018).

Schröder C., Joosten H., Wichtmann W. (2016): Der Weg aus der Wüste. In: Wichtmann W., Schröder C., Joosten H. (2016): Paludikultur – Bewirtschaftung nasser Moore. Klimaschutz, Biodiversität, regionale Wertschöpfung. Schweizerbart. Stuttgart: 229 – 233.

UBA/Umweltbundesamt (2014): Erarbeitung fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel aus Sicht des Bodenschutzes. UBA TEXTE 56/2014: 266 S.

UBA/Umweltbundesamt (2016a): Rechtlicher Handlungsbedarf für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Analyse, Weiterentwicklung rechtlicher Instrumente. Climate Change 07/2016: 513 S.

UBA/Umweltbundesamt (2016b): Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2016 – Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2014. UBA. Dessau: 1.040 S.

UNFCCC/United Nations Framework Convention on Climate Change (2015): Adoption of the Paris agreement. Paris: 32 S. <https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/109r01.pdf> (aufgerufen am 12. 6. 2018).

Vischer-Leopold M., Ellwanger G. et al. (2015): Natura 2000 und Management in Moorgebieten: Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) vom 4. bis 8. November 2013 an der Internationalen Naturschutzakademie der Insel Vilm. Naturschutz und Biologische Vielfalt 140: 313 S.

**Dr. Wendelin Wichtmann**  
**Korrespondierender Autor**  
**Susanne Abel**  
**Jan Peters**  
**Succow Stiftung, Partner im Greifswald Moor Centrum**  
**Ellernholzstrasse 1/3**  
**17589 Greifswald**  
**E-Mail: [wichtmann@succow-stiftung.de](mailto:wichtmann@succow-stiftung.de)**

**Prof. Dr. Matthias Drösler**  
**Fachgebiet für Vegetationsökologie**  
**Institut für Ökologie und Landschaft**  
**Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**  
**Am Hofgarten 4**  
**85354 Freising**

**Dr. Annette Freibauer**  
**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft**  
**Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz**  
**Lange Point 12**  
**85354 Freising**

**Alexander Harms**  
**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**  
**Göttinger Chaussee 76A**  
**30453 Hannover**

**Stefanie Heinze**  
**Dr. Karin Ullrich**  
**Bundesamt für Naturschutz**  
**Konstantinstr. 110**  
**53179 Bonn**

**Rita Jensen**  
**Kornelius Kremkau**  
**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**  
**Hamburger Chaussee 25**  
**24220 Flintbek**

**Dr. Lukas Landgraf**  
**Landesamt für Umwelt**  
**Seeburger Chaussee 2**  
**14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

**Bernd-Ulrich Rudolph**  
**Michael Winterholler**  
**Bayerisches Landesamt für Umwelt**  
**Referat 55 / Arten- u. Lebensraumschutz**  
**Koordinationsstelle Moorrenaturierung**  
**Bürgermeister-Ulrich-Str. 160**  
**86179 Augsburg**

**Dr. Ulf Schiefelbein**  
**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie**  
**Goldberger Straße 12**  
**18273 Güstrow**